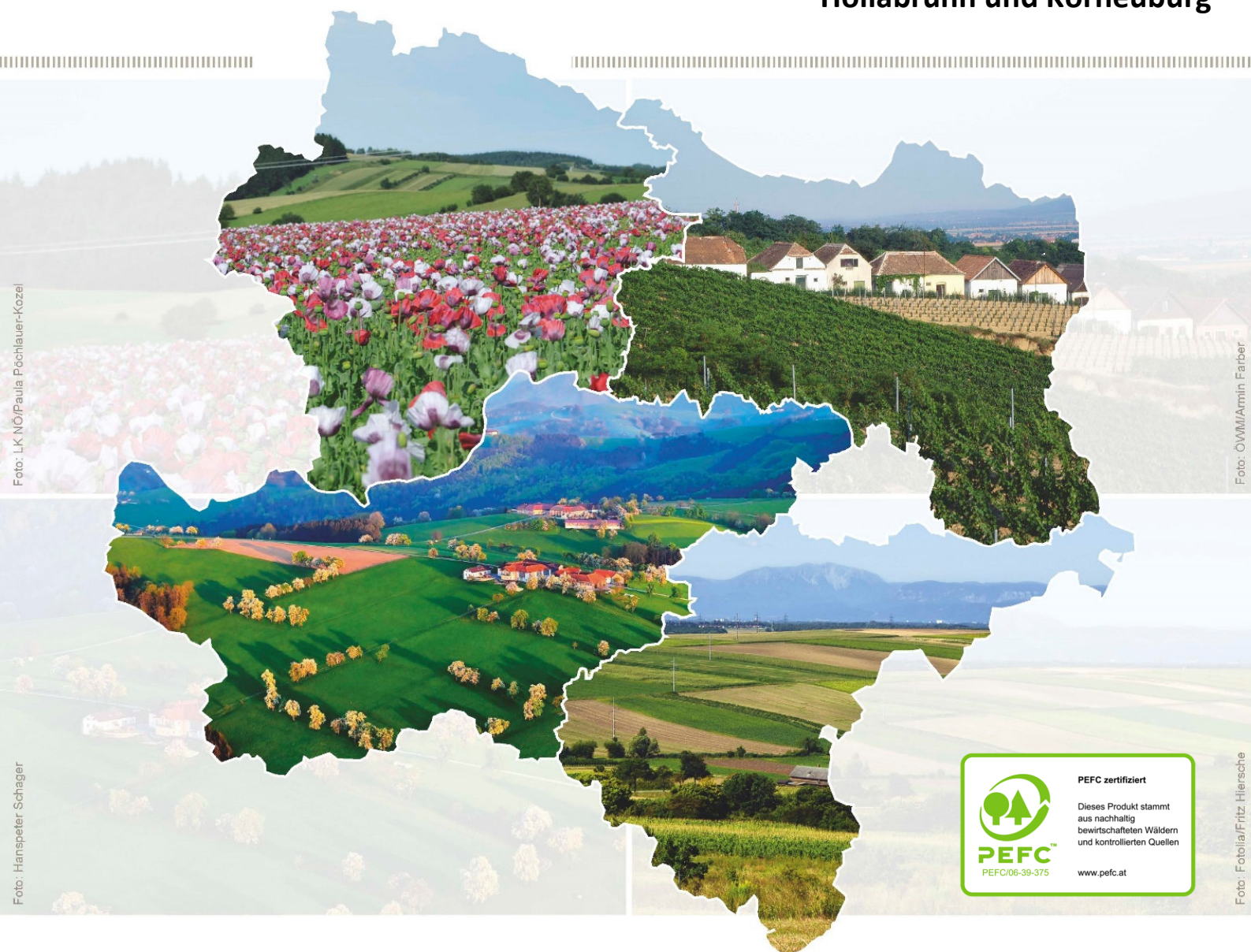




Hollabrunn und Korneuburg



Sondernummer Mehrfachantrag 2023 - Ausfüllanleitung

- Allgemeines und Fristen
- Überblick MFA-Bestandteile
- Stammdaten / MFA-Angaben
- ausgewählte GAP-Inhalte
- Feldstückliste - Beispiele
- Tierliste
- Beilage Tierwohl - Weide/Stallhaltung
- weitere Informationsquellen

1. Allgemeines und Fristen

Mit Mehrfachantrag (MFA) 2023 ist die Beantragung von flächen- und tierbezogenen Zahlungen auf ein „Ein-Antragssystem“ im eAMA umgestellt worden. Die Beantragung über eAMA ist ausschließlich online möglich, selbsttätig oder mit Unterstützung der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer.

Der neue MFA 2023 startete bereits im Herbst 2022, im Wesentlichen mit der ÖPUL-Maßnahmenbeantragung. Im Frühjahr ist die Fertigstellung des MFA 2023 (Angabe der Flächen, Nutzungen, Codierungen, ...) erforderlich. Auch für die Fertigstellung des MFA 2023 teilt die BBK Termine zu und unterstützt bei der Antragstellung.

Die AMA wird keine Vordruckformulare zusenden. Seitens der BBK wurden bei der ÖPUL-Beantragung im Herbst MFA-Formulare ausgedruckt und übergeben. Diese Formulare sind für die Vorbereitung zur MFA-Einreichung im Wege der BBK zu nutzen und vollständig und korrekt auszufüllen. Bestimmte Antragsteller haben im Herbst in der BBK 2seitige Informationsblätter – zB zu Biodiversitätsflächen – bekommen. Diese beschreiben die jeweilige Regelung im Überblick, zeigen Ausfüllhinweise und sind daher wichtige Hilfen bei der Fertigstellung des MFA 2023.

Antragsfristen und Stichtage

Der MFA 2023 ist bis spätestens 17. April 2023 einzureichen. Achtung - es gibt keine Nachreichfrist! Mit 1. April müssen die Flächen in der Bewirtschaftung und Verfügungsgewalt des Antragstellers stehen (= Flächen-/Bewirtschaftungsstichtag). Das gilt für Direktzahlungen, ÖPUL (inkl. Zwischenfrucht Begrünung) und Ausgleichszulage (AZ).

Beantragungsgegenstand	Fristen MFA 2023
Direktzahlungen, Ausgleichszulage, Junglandwirte – Top-up	17.4.2023
Angabe aller Flächen und Landschaftselemente (Feldstücksliste) ▪ Ausmaß, Schlagnutzung, allfällige Codes	
Tierliste, Beilage Tierwohl Weide/Stallhaltung bzw. Gefährdete Nutztierassen (bei ÖPUL-Teilnahme)	
Begrünung Zwischenfrucht – Variante 1, 2 und 3	31.8.2023
Begrünung Zwischenfrucht – Variante 4, 5, 6 und 7	30.9.2023
Bodennah ausgebrachte und separierte Güllemenge	30.11.2023

Ergeben sich Änderungen nach der MFA-Einreichung, sind diese mittels Korrektur zu melden. Korrekturen werden anerkannt, sofern noch nicht auf einen Verstoß hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde.

- Änderungen der Nutzung/Kultur (= Schlagnutzungsart): prämienfähig bis 15.7.
 - Nachbeantragung von Codes, die zu einer Prämienausweitung führen, sind nicht möglich

2. Überblick MFA-Bestandteile – wer braucht welche?

- **Stammdaten:** braucht jeder Betrieb
- **MFA-Angaben:** braucht jeder Betrieb
- **Feldstücksliste:** braucht jeder Betrieb
- **Tierliste:** brauchen Halter von Schafen, Ziegen, Geflügel, Schweinen, Pferden, Ponys, Esel, Neuweltkamelen (Lamas, Alpakas), Bienen, Kaninchen und Zuchtwild

Wenn nur Rinder gehalten werden, ist keine Tierliste erforderlich.

- **Beilage Tierwohl Weide/Stallhaltung:** brauchen Teilnehmer an Tierwohlmaßnahmen

3. Stammdaten

Das MFA-Stammdatenblatt wurde bei der Maßnahmenbeantragung im Herbst ausgedruckt und mitgegeben. Dieses ist zu kontrollieren und bei Bedarf zu korrigieren. Das Stammdatenblatt ist bei der MFA-Abgabe im Frühjahr gemeinsam mit allen anderen notwendigen MFA-Bestandteilen in die BBK mitzubringen.

Achtung: Änderungen der Bewirtschafterverhältnisse und Betriebsneugründungen müssen zeitgerecht und umgehend mittels Bewirtschafterwechsel an die AMA gemeldet werden, um fristgerecht den MFA einreichen zu können. Die Einreichung eines Bewirtschafterwechsels sollte bis 20. März 2023 erfolgen.

4. MFA-Angaben

Die Beantragung vieler Angaben (Maßnahmen) erfolgte bereits im Herbst mit der ÖPUL-Maßnahmenbeantragung. Noch fehlende Angaben müssen am mitgegebenen Ausdruck ergänzt werden.

Welche Angaben gibt es?	Wer ist betroffen?
Angabe zum aktiven Landwirt	alle Betriebe
Rückvergütung CO ₂ -Bepreisung	- alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe - Forstfläche muss angegeben werden
Biobetrieb gemäß Verordnung	Biobetriebe ohne ÖPUL-Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise (Bio-Kontrollvertrag notwendig!)
Angabe zur Bewässerung: - Bewässerung - Behördliche Bewilligung	jeder Betrieb mit Bewässerung, Bewilligung ist erforderlich
Basiszahlung	alle Betriebe mit mind. 1,5 ha beihilfefähiger Fläche
Zahlung für Junglandwirte (JLW)	- neue Betriebsführer, die die Anforderungen eines Junglandwirtes erfüllen - oder die Zahlung noch keine 5 Jahre erhalten haben Bei juristischen Personen: - JLW muss zumindest gleichberechtigt mit anderen beteiligten Personen sein und die Kontrolle über die Betriebsführung ausüben. - Beteiligungsverhältnisse müssen übermittelt werden: - falls vorhanden Firmenbuchauszug hochladen, ansonsten Gesellschaftsvertrag, andernfalls AMA-Formular „Beteiligungsverhältnisse“.
Saatgutnachweise für Hanf	- Betriebe, die Hanf anbauen (Sorten laut „Hanfsortenliste“) - Angabe: Sorte, Etikettennummer, verwendete Menge - Etiketten müssen hochgeladen werden
ÖPUL-Maßnahmen	Betriebe ab 1,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und Beantragung von Maßnahmen bis zum 31.12.2022
Bio-kontrollierte Bienenstöcke	Teilnehmer an „Biologische Wirtschaftsweise“: Angabe der Anzahl, aber nur wenn die Bienenstöcke bio-kontrolliert sind
konventionelle Pferdehaltung	Teilnehmer an „Biologische Wirtschaftsweise“: wenn Pferde und andere Equiden nicht nach den Vorgaben der Bio-Verordnung gehalten werden

- ausgebrachte m³ mit Schleppschlauchverfahren oder Schleppschuhverfahren oder Injektionsverfahren - separierte m³ Rindergülle	Teilnehmer an „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“: bis spätestens 30.11.2023 ist die im Kalenderjahr tatsächlich ausgebrachte Menge anzugeben
Ausgleichszulage (AZ)	Betriebe mit mind. 1,5 ha lw. Nutzfläche im benachteiligten Gebiet
keine ganzjährige Haltung von RGVE	AZ-Antragsteller mit weniger als 0,3 RGVE/ha landwirtschaftlicher Fläche innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebiets und nicht mind. 1 RGVE im Jahresdurchschnitt

In weiterer Folge (Kapitel 5. bis 11.) werden ausgewählte GAP-Bestimmungen, die viele Antragsteller betreffen und beim Ausfüllen zu beachten sind, dargestellt.

5. GLÖZ 8 = 4 % Stilllegung bei über 10 ha Acker

Mit dem GLÖZ 8-Standard wird die ab 2023 geltende Stilllegungsverpflichtung am Acker geregelt. Ausgenommen von der Verpflichtung sind Betriebe:

- bis 10 ha Ackerfläche
- mit mehr als 75 % Dauergrünland am gesamten Betrieb
- mit mehr als 75 % Feldfutter, Brachen und/oder Leguminosen am Acker

Fällt ein Betrieb nicht in eine der 3 Ausnahmen, sind 4 % der Ackerfläche als „nicht produktive Flächen = NPF“ im MFA zu codieren. Bei Teilnahme an UBB oder BIO, kann die Verpflichtung über Grünbrache DIV (= nicht genutzte Biodiversitätsflächen - siehe Punkt 7.3) erfüllt werden!

Welche Flächen können als „nicht produktive Flächen (NPF)“ gemeldet werden?

Neben Grünbrachen (ganzjähriges Nutzungsverbot!) können auch flächige Landschaftselemente zur Erfüllung der 4 % verwendet werden, wenn sie im Acker liegen oder mit mind. 25 % ihres Umfangs an Acker-Feldstücke angrenzen.

Mögliche Beantragungen zur Erfüllung von GLÖZ 8 sind:

Schlagnutzung	Code	Grünbrache NPF – Auflagen - Anlage bis spätestens 15. Mai (Selbstbegrünung zulässig) - ganzjähriges Nutzungsverbot - Häckseln auf 50 % der Flächen frühestens am 1.8. - Umbruch ab 31.7. zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht - Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot
Grünbrache	NPF	
Hecke/Ufergehölz Rain/Böschung/Trockensteinmauer Graben/Uferstrandstreifen Feldgehölz/Baum-/Gebüschgruppe Teich/Tümpel Naturdenkmal	NPF	
Grünbrache (nur bei UBB/Bio)	DIV	

GLÖZ 8 - Ausnahme 2023

Im Jahr 2023 ist die 4 %ige Stilllegungsverpflichtung nicht nur mit Grünbrachen oder flächigen Landschaftselementen erfüllbar, sondern auch mit folgenden Ackerkulturen:

- Leguminosen (außer Soja), Sommer- und Wintergetreide, Sonnenblumen und Feldfutter**

Werden die genannten Kulturen im MFA 2023 mit „NPF“ codiert, zählen sie zur Erfüllung von GLÖZ 8. Die Bewirtschaftung ist uneingeschränkt möglich (= kein Pflanzenschutz- oder Düngeverbot). Im Jahr 2023 müssen also nicht zwingend Brachen angelegt werden bzw. können bestehende Brachen auch umgebrochen oder genutzt werden (= Beantragung als Feldfutter).

6. Pufferstreifen entlang von Gewässern (NAPV und GLÖZ 4)

Auf direkt an Gewässer (unabhängig von der Wasserführung) angrenzende landwirtschaftliche Flächen sind bis 15. Mai 2023 Pufferstreifen anzulegen („ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen“). Folgende Detailbestimmungen gelten:

entlang aller Fließgewässer:

- Hangneigung unter 10 % (innerhalb eines 20 Meter breiten Streifens entlang des Gewässers)
 - **3 m Pufferstreifen** mit ganzjährig lebendem Pflanzenbewuchs mit Umbruchs-, Düngungs- und Pflanzenschutzmittelverbot
- Hangneigung über 10 % (innerhalb eines 20 Meter breiten Streifens entlang des Gewässers)
 - **5 m Pufferstreifen** mit ganzjährig lebendem Pflanzenbewuchs mit Umbruchs-, Düngungs- und Pflanzenschutzmittelverbot

entlang „belasteter“ Fließgewässer:

- **5 m Pufferstreifen** mit ganzjährig lebendem Pflanzenbewuchs mit Umbruchs-, Düngungs- und Pflanzenschutzmittelverbot (unabhängig von der Hangneigung)
- notwendige Pufferstreifen werden im eAMA-GIS ausgewiesen bzw. sind auf www.agraratlas.inspire.gv.at ersichtlich

Sind betroffene Flächen bereits mit Winterungen (zB Winterraps, Wintergetreide, ...) bestellt, ist dieser Pufferstreifen innerhalb von 4 Wochen nach der Ernte 2023 anzulegen. Das Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot gilt jedoch bereits ab 1.1.2023!

Bei Pufferstreifen auf bestehendem Grünland oder Ackerfutter gilt das Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot. Eine Nutzung ist weiterhin möglich.

Pufferstreifen am Acker können sinnvollerweise auch als Biodiversitätsflächen für UBB/BIO (DIV) oder als Bracheflächen im Rahmen von GLÖZ 8 (NPF) beantragt werden. Dabei sind die jeweiligen Anforderungen zu beachten.

Beantragung von Pufferstreifen im MFA

Pufferstreifen müssen nicht speziell beantragt oder codiert werden. Zulässig sind alle Schlagnutzungen, die mit der Auflage „ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen“ übereinstimmen. Das trifft auf alle Grünland- und Ackerfutternutzungen (Wechselwiese, Klee gras, usw.) sowie Grünbrachen (egal welche zusätzlichen Codierungen) zu. Wurden im Herbst 2022 Winterungen auf den zukünftigen Pufferstreifen angebaut, kann im MFA 2023 auch noch eine herkömmliche Ackerkultur (Winterung) beantragt werden.

7. UBB und Bio: 7 % Biodiversitätsflächen

Jeder Teilnehmer an „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ oder „Biologische Wirtschaftsweise (Bio)“ hat bei Bewirtschaftung von mehr als 2 ha Ackerfläche, **7 % Biodiversitätsflächen am Acker** (Acker-DIV-Flächen) und bei Bewirtschaftung von mehr als 2 ha gemähter Grünlandfläche, **7 % Biodiversitätsflächen am gemähten Grünland** (Grünland-DIV-Flächen) umzusetzen.

7.1 Betriebe unter 10 ha Ackerfläche

können die Acker-DIV-Verpflichtung mit zusätzlichen Grünland-Biodiversitätsflächen erfüllen. Sie müssen daher nicht zwingend DIV-Flächen am Acker haben.

7.2 Betriebe mit Ackerfeldstücken über 5 ha und ab 10 ha Gesamt-Ackerfläche

haben auf diesen Feldstücken mindestens 0,15 ha Acker-DIV-Flächen oder flächige Landschaftselemente zu beantragen. Für die Erfüllung der 7 % Biodiversitätsflächenvorgabe zählen die Landschaftselemente aber nicht.

Davon ausgenommen sind 2023 nur jene Feldstücke, auf denen 2022 am ganzen Feldstück Zuckerrüben standen, die mit neonicotinoidgebeiztem Saatgut angebaut wurden. In diesem Fall darf auf Basis einer Landesverordnung im Frühjahr 2023 kein Anbau von insektenblütigen Kulturen erfolgen. Nur Getreide, Mais, Rispenhirse und Soja sind zulässige Nachfolgekulturen. Alle Schläge dieser Feldstücke sind im MFA 2023 mit dem Code „AZR“ (Ausnahme Zuckerrübe) zu kennzeichnen.

7.3 Was gilt als Acker-DIV-Flächen und wie sind sie zu beantragen?

A. Echte DIV-Flächen

Grünbrache DIV oder Sonstiges Feldfutter DIV

- neu angelegte:
= 7 insektenblütige Mischungspartner aus 3 Familien bis 15. Mai 2023 angebaut
- Altbrachen
= bestehende ÖPUL 2015-Biodiversitätsflächen
= bestehende Brachen, die seit 2020 durchgehend als „Grünbrache“ beantragt waren
= seit mind. 2020 bestehende dauerhaft begrünte WF-, ENP-, AG- oder OG-Flächen, die ab 2023 nicht mehr als Naturschutz- oder AG-Fläche eingebracht werden

B. Anrechenbare DIV-Flächen aus anderen ÖPUL 2023-Maßnahmen

anrechenbare Maßnahmenflächen	Beantragung
Stilllegungen aus Naturschutzmaßnahme oder Ergebnisorientierter Bewirtschaftung (= mehrjährig)	Grünbrache NAT + DIV Grünbrache EBW + DIV
Auswaschungsgefährdete Ackerflächen*) aus Vorbeugendem Grundwasserschutz	Grünbrache AG + DIV Sonstiges Feldfutter AG + DIV
Begrünte Abflusswege*) von Erosionsschutz Acker	Grünbrache BAW + DIV Sonstiges Feldfutter BAW + DIV

*) AG und BAW sind bis mindestens 15.9. des zweiten Jahres auf der gleichen Fläche zu belassen.

7.4 TIPP: mindestens 4 % echte Acker-DIV-Flächen für GLÖZ 8 beantragen

UBB- und Bio-Teilnehmer mit mehr als 10 ha Acker haben sowohl 7 % Acker-DIV-Flächen als auch 4 % GLÖZ 8-Stilllegungen zu erfüllen. Nur „Grünbrache DIV“ wird automatisch für die 4 % GLÖZ 8-Stilllegung angerechnet.

Empfehlung: Anlage von 4 % Grünbrache DIV-Flächen. Die restlichen 3 % können mit genutzten echten oder mit anrechenbaren Acker-DIV-Flächen abgedeckt werden.

7.5 Gemähtes Grünland

Folgende Nutzungen zählen als gemähtes Grünland: einmähdige Wiese, Streuwiese, Mähwiese/-weide 2 Nutzungen, Mähwiese/-weide 3 und mehr Nutzungen.

7.6 Betriebe mit Feldstücken über 5 ha gemähter G-Fläche und ab 10 ha gemähter Gesamt-Grünlandfläche

haben auf diesen Feldstücken mindestens 0,15 ha G-DIV-Flächen oder flächige Landschaftselemente zu beantragen. Für die Erfüllung der 7 % Biodiversitätsflächenvorgabe zählen die Landschaftselemente jedoch nicht.

7.7 Was gilt als G-DIV-Flächen und wie sind sie zu beantragen?

A. Echte G-DIV-Flächen

Es stehen vier verschiedene, jährlich frei wählbare Varianten zur Verfügung:

Variante inkl. Kurzbeschreibung	Beantragung
Spätere Nutzung: frühestens bei 2. Mahd vergleichbarer Schläge, frühestens am 15.6., jedenfalls am 15.7.	„gemähtes Grünland“ + DIVSZ
nutzungsfreier Zeitraum: zweite Nutzung frühestens 9 Wochen nach erster, dazwischen Befahren und Düngen nicht erlaubt; Aufzeichnungen führen	„gemähtes Grünland“ + DIVNFZ
Altgrasflächen: nach 15.8. keine Nutzung, kein Befahren, keine Düngung; im Folgejahr Variante „spätere Nutzung“ einzuhalten und zu beantragen	„gemähtes Grünland“ + DIVAGF
Neueinsaat: regionales, zertifiziertes Saatgut mit 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien; Grünlandzahl mind. 30, unter 18 % Hangneigung, max. 2 Nutzungen, die erste ab 15.7.	„gemähtes Grünland“ + DIVRS

Auf allen G-DIV-Flächen gilt: zumindest eine vollflächige Mahd mit Abtransport des Mähgutes und ganzjährig keine Pflanzenschutzmittel – ausgenommen zulässige Biomittel.

B. Anrechenbare G-DIV-Flächen

- gemähte Grünlandflächen der Naturschutzmaßnahme mit Schnitzeitpunkt lt. Projektbestätigung: „gemähtes Grünland“ + NAT + DIVSZ
- gemähte G-Flächen der Maßnahme „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ sofern bestimmter Lebensraumtyp vorliegt: „gemähtes Grünland“ + EBW + DIVSZ

7.8 Skizze bei erstmaliger Beantragung vom DIV-Schlag 2023, der kein ganzes Feldstück umfasst

Bringen Sie bitte Skizzen in die BBK mit, wenn Sie DIV-Schläge haben, die kein ganzes Feldstück umfassen und bisher noch nicht digitalisiert wurden. Skizzen haben die genaue Lage des DIV-Schlages darzustellen, den DIV-Code und - wenn notwendig - Breite und Länge in Metern. Entweder händisch gezeichnet oder auf Hofkarte dargestellt.

Beispiele für Skizzen siehe 2seitige Merkblätter zu Acker- und Grünland-Biodiversitätsflächen, die im Herbst bei der Beantragung von ÖPUL-Maßnahmen in der BBK ausgehändigt wurden.

Herausgeber: Bezirksbauernkammer Hollabrunn, Sonnleitenweg 2a, 2020 Hollabrunn, Tel.: 05 0259 40600, Fax: 05 0259 40699, e-mail: office@hollabrunn.lk-noe.at, Internet: <https://noe.lko.at/hollabrunn-und-korneuburg>

Bezirksbauernkammer Korneuburg, Leobendorfer Str. 74, 2100 Korneuburg, Tel.: 05 0259 40800, Fax: 05 0259 40899, e-mail: office@korneuburg.lk-noe.at, Internet: <https://noe.lko.at/hollabrunn-und-korneuburg>

Redaktion: Kammersekretär Dipl.-Ing. Gerald Patschka

Redaktionssekretariat: Maria Widl

Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 02742/259

Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei

Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme: Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.

8. Begrünung Zwischenfrucht – Variantenbeantragung

Teilnehmer müssen Begrünungen, die im Sommer/Herbst 2023 angebaut werden, mit dem MFA 2023 beantragen. Folgende Varianten stehen zur Verfügung.

Die geplanten Varianten sind in der Feldstücksliste neben der Hauptkultur einzutragen.

Var.	Anlage bis	Umbruch ab	einzuhaltende Bedingungen	€/ha*
1	31.07.	10.10.	mind. 5 insektenblütige Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis 30.09. (ausgenommen Überqueren) Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst	200 (180-220)
2	05.08.	15.02.	mind. 7 Mischungspartnern aus mind. 3 Pflanzenfamilien	190 (171-209)
3	20.08.	15.11.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	120 (108-132)
4	31.08.	15.02.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	170 (153-187)
5	20.09.	01.03.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	150 (135-165)
6	15.10.	21.03.	Ansaat folgender, winterharter Kulturen (gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne und Wintererbse oder Winterrüben (inkl. Perko)	120 (108-132)
7	15.09.	31.01.	Begleitsaat im Winterraps mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz nach dem 4-Blattstadium bis Ende Begrünungszeitraum	90 (81-99)

* Maßnahme der ÖKO-Regelung: Auszahlungshöhe kann wegen beantragtem Flächenausmaß jährlich schwanken. Garantiert ist Mindestprämie.

Sollten nach MFA-Abgabe geplante Begrünungen nicht angelegt werden können, Varianten geändert oder zusätzliche Begrünungen angelegt werden, können bis zu folgenden Terminen Korrekturen und Ergänzungen durchgeführt werden:

- bis 31. August für die Varianten 1, 2 und 3
- bis 30. September für die Varianten 4, 5, 6 und 7

Nach den genannten Terminen sind nur mehr Abmeldungen zulässig. Außerdem ist zu beachten, dass beantragte Begrünungsvarianten umgehend abzumelden sind, wenn sie nicht bis zum spätest möglichen Anlagetermin angebaut werden können.

9. Erosionsschutz Acker (Mulchsaat, Direktsaat, ...)

Die Erosionsschutzmaßnahmen (Mulch-, Direktsaat oder Strip Till) sind nur auf Feldstücken bzw. Schlägen möglich, bei denen im MFA 2022 auch eine entsprechende Begrünung gemeldet wurde.

Die Beantragung/Codierung erfolgt nun im Mehrfachantrag für die aktuell im jeweiligen Verfahren angebaute erosionsgefährdete Kultur. Teilnehmer an der Maßnahme müssen jährlich mindestens 0,10 ha mit einer oder mehreren der folgenden 4 Erosionsschutzvarianten am Betrieb umsetzen:

9.1 Mulchsaat (MS), Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren (DS)

Werden im Anschluss an die Begrünungsvarianten 4, 5 und 6 (ab 2024 auch nach Variante 2) erosionsgefährdete Kulturen mit Mulchsaat oder Direktsaat bzw. mittels Strip-Till angebaut, sind die betroffenen Schläge mit MS oder DS zu codieren. Betriebe mit System Immergrün können erosionsgefährdete Kulturen nach über den Winter bestehenden Zwischenfrüchten mit Mulch- oder Direktsaat bzw. Strip-Till anbauen und MS oder DS codieren.

Als erosionsgefährdete Kulturen gelten:

Ackerbohnen, Kartoffeln, Kürbisse, Mais, Rüben, Sojabohnen, Sonnenblumen und Sorghum

9.2 Anhäufungen bei Kartoffeln (AH)

Beim Anbau von Kartoffeln Anlage von Anhäufungen im Abstand von maximal 2 Metern in den Rinnen zwischen den der Anpflanzdämmen (= „Querdämme“) zur Verhinderung von Wassererosion.

9.3 Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume (US)

Bei aktiver Anlage von flächendeckenden Untersaaten mit mindestens 3 Mischungspartnern zwischen den Reihen der Hauptkultur spätestens 8 Wochen nach dem Anbau, spätestens jedoch bis zum 30. Juni. Die Untersaat muss mindestens bis zur Ernte der Hauptkultur erhalten bleiben und darf nicht mit der Hauptkultur mitgeerntet werden.

9.4 Begrünte Abflusswege (BAW)

Dauerhafte Begrünung von Erosions-Eintragspfaden gemäß AMA-Layer. Näheres siehe AMA-Maßnahmenerläuterungsblatt „Erosionsschutz Acker“ unter www.ama.at.

9.5 Beantragung im MFA – Übersicht

Verfahren	Schlagnutzung	Code
Mulchsaat	zB Körnermais	MS
Direktsaat	zB Zuckerrübe	DS
Strip Till	zB Silomais	DS
Anhäufungen bei Kartoffeln	zB Speisekartoffel	AH
Untersaat	zB Sonnenblume	US
Begrünte Abflusswege	zB Wechselwiese, Grünbrache,...	BAW

Kombinierbar auf der Einzelfläche sind nur die Codes „MS + US“ oder „DS + US“. Beispiel: Sonnenblumen werden mittels Mulchsaat oder Direktsaat angebaut und nachfolgend wird eine Untersaat angelegt.

10. Naturschutzflächen – korrekte Beantragung

Im ÖPUL 2023 gibt es zwei verschiedene Naturschutzmaßnahmen:

- Naturschutz (NAT)
- Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (EBW)

Für beide ist eine Projektbestätigung für die teilnehmenden Flächen erforderlich. Bei „Naturschutz“ schreibt die Projektbestätigung genau vor, wie die Fläche zu bewirtschaften ist, bei „Ergebnisorientierter Bewirtschaftung“ sind in der Projektbestätigung naturschutzfachliche Ziele, die auf der Fläche erreicht werden sollen, beschrieben.

Korrekte Beantragung von NAT-Flächen am Acker

Auflage lt. Projektbestätigung (Auflagenkürzel)	Schlagnutzung in der Feldstückliste	Code in der Feldstückliste
Häckseln oder Grubbern (SA)	Grünbrache	NAT
Mahd und Abtransport (BA)	Wechselwiese	NAT
Ackerfruchtfolge (AD, TA)	zB Winterweichweizen	NAT

SA: stillgelegter Acker; BA: begrünter Acker mit Wiesennutzung; AD: Feldfruchtanbau, TA: Trappe

Korrekte Beantragung von NAT-Flächen am Grünland

Auflage lt. Projektbestätigung	Schlagnutzung in der Feldstückliste	Code in der Feldstückliste
1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	einmähdige Wiese	NAT
▪ 1 x Beweidung und 1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes ▪ 2 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	Mähwiese/-weide 2 Nutzungen	NAT
▪ Weide (bis max. 1 RGVE/ha und Jahr) ▪ Weide (bis max. 0,5 RGVE/ha und Jahr)	Dauerweide oder Hutweide	NAT

Bei der Beantragung von EBW-Flächen ist jene Schlagnutzung zu vergeben, die in der Natur umgesetzt wird. Zur Orientierung, welche Bewirtschaftung mit welcher Schlagnutzung zu beantragen ist, dienen obige Tabellen von NAT-Flächen. Bei Unsicherheit, wie die Fläche in der Natur bewirtschaftet werden soll, ist der Kartierer, der die betriebliche Beratung durchgeführt hat, zu kontaktieren.

11. Pflanzenschutzmitteleinsätze codieren

Teilnehmer an folgenden ÖPUL 2023-Maßnahmen haben im MFA schlagbezogen den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mittels Code bekanntzugeben:

ÖPUL-Maßnahme	von der Codierung betroffene Flächen
Insektizidverzicht Wein/Obst	Wein und Obst
Herbizidverzicht Wein/Obst	Wein und Obst
Vorbeugender Grundwasserschutz Acker	Ackerflächen in der Gebietskulisse
Biologische Wirtschaftsweise – Gesamtbetrieb	gesamte LN (Acker, Wein, Obst, Grünland,...)
Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb	Flächen des Bio-Teilbetriebs
Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (EEB)	Grünland- und Ackerfutterflächen

Folgende Codes sind zu vergeben:

Code	bei Einsatz von	zu verwenden bei Teilnahme an
PSMCS	chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (inkl. Beize)	■ Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen ■ Herbizidverzicht Wein/Obst/Hopfen ■ Vorbeugender Grundwasserschutz
PSMBIO	im Biolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (inkl. Beize)	■ Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen ■ Herbizidverzicht Wein/Obst/Hopfen ■ Vorbeugender Grundwasserschutz ■ Bio und Bio-Teil ■ Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

Hinweise:

- Wird sowohl ein biologisches als auch ein chemisch-synthetisches Pflanzenschutzmittel auf ein und derselben Fläche eingesetzt, ist der Code „PSMCS“ ausreichend.
- Der Anbau von mit Pflanzenschutzmitteln gebeiztem Saatgut ist wie ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mittels „PSMCS“ bzw. „PSMBIO“ zu kennzeichnen.
- Achten Sie darauf, dass Codierung und Umsetzung in der Natur übereinstimmen! Wird ein Code gesetzt und dann doch kein Pflanzenschutzmittel eingesetzt, ist der Code zu löschen. Wird kein Code beantragt und dann doch ein Pflanzenschutzmittel flächig ausgebracht, ist der Code umgehend nachzutragen. Beides in Form von Korrekturen zum MFA 2023.

12. Feldstückliste

Für verschiedene Betriebstypen werden auf den nächsten Seiten Beispiele für korrekt und vollständig ausgefüllte Feldstücklisten dargestellt – inklusive nummerierten Hinweisen zu speziellen Angabennotwendigkeiten, wie zum Beispiel erforderlichen Codierungen.

Tipp: AMA-Übersicht möglicher Schlagnutzungen verwenden. Zu finden unter www.ama.at, siehe Kapitel 15.

a. Betriebe OHNE ÖPUL-Teilnahme (kein UBB oder Bio)

BEISPIEL KG			Seite: 2 von 6		Betriebsnummer 1234567		K-A
			Schlag				
	Fläche* in ha	Nutz. art	Nr.	Nutzung / Sorte / Begrünungsvariante	Fläche* in ha	Codes	
	3,7050	A	1	WINTERGERSTE ④ VAR 4	3,7050		
			2	GLÖZ Hecke / Ufergehölz	0,0115	NPF	①
			3	GLÖZ Hecke / Ufergehölz	0,0218	NPF	①
	3,3353	A	1	SILOMAIS	3,3353	MS	⑤
	1,0994	A	1	SILOMAIS	1,0994	MS	
	1,0287	A	1	WINTERWEICHWEIZEN	1,0287		
	1,2610	A	1	WINTERWEICHWEIZEN ④ VAR 3	1,2610		
	2,4297	A	1	WINTERGERSTE	2,4297		
	1,4059	A	1	WINTERWEICHWEIZEN	1,4059	NPF	②
	0,9270	A	1	WINTERGERSTE	0,9270		
	0,3266	A	1	GRÜNBRACHE	0,3266	NPF	①
	0,8317	A	1	KÖRNERMAIS	0,8317		
	1,5080	A	1	KÖRNERMAIS	1,5080	MS	⑤
	3,7052	A	1	WINTERWEICHWEIZEN ④ VAR 3	3,7052		
	1,7985	A	1	KLEEGRAS	1,7985		
	1,9157	A	1	SILOMAIS DIGI: GRÜNBRACHE NPF	1,9157		③
	0,4694	A	1	WINTERWEICHWEIZEN	0,4694		
	0,2894	A	1	GRÜNBRACHE	0,2894	NPF	①
	0,4328	A	1	KLEEGRAS	0,4328		

- ① **4 % Stilllegung:** Wegen GLÖZ 8 sind 4 % der Ackerfläche stillzulegen und mit „nicht produktiver Fläche“ zu codieren (NPF). Dafür können Grünbrachen und flächige Landschaftselemente verwendet werden. Näheres siehe im Kapitel 5.
- ② **4 % Stilllegung - Ausnahme 2023:** Im MFA 2023 können auch herkömmliche Ackerkulturen wie Getreide als NPF-Fläche codiert werden. Näheres siehe im Kapitel 5.
- ③ **Pufferstreifen:** Neben Gewässern sind Pufferstreifen anzulegen. Näheres siehe im Kapitel 6. Bei Digitalisierungsbedarf sind die Schläge mit „DIGI“ zu kennzeichnen und es ist anzugeben, welche Schlagnutzung auf dem Pufferstreifen beantragt wird. Skizze mitbringen!
- ④ **Zwischenfrucht-Begrünungsvarianten:** Bei Teilnahme an der Maßnahme „Zwischenfrucht-Begrünung“ sind die für den Sommer/Herbst 2023 geplanten Begrünungsvarianten schlagbezogen einzutragen. Näheres zu den Varianten siehe im Kapitel 8.
- ⑤ **Erosionsschutz Acker:** Mit dem Code „MS“ werden jene Schläge gekennzeichnet, auf denen im Frühjahr 2023 erosionsgefährdete Kulturen mittels Mulchsaat angebaut werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine mulchsaattaugliche Begrünung aus dem Jahr 2022 auf der Fläche besteht. Näheres siehe im Kapitel 9.

b. Betrieb mit Teilnahme an UBB, Vorbeugender Grundwasserschutz, Zwischenfruchtbegrünung, Erosionsschutz Acker und Naturschutz

BEISPIEL BETRIEB			Seite: 2 von 6		Betriebsnummer: 1234567 K-A	
			Schlag			
	Fläche* in ha	Nutz. art	Nr.	Nutzung / Sorte / Begrünungsvariante	Fläche* in ha	Codes
	3,7050	G	1	MÄHWIESE/-WEIDE ZWEI NUTZUNGEN ②	3,7050	NAT, DIVSZ
			2	GLÖZ Hecke / Ufergehölz	0,0115	
			3	GLÖZ Hecke / Ufergehölz	0,0218	⑥
	3,3353	A	1	ZUCKERRÜBEN	3,3353	DS ⑤ PSMCS
	1,0994	A	1	SOMMERGERSTE (Herbstanbau) VAR. 2	1,0994	PSMCS
	1,0287	A	1	WINTERWEICHWEIZEN VAR. 4 ④	1,0287	PSMCS
	1,2610	A	1	WINTERWEICHWEIZEN VAR. 7	1,2610	PSMCS
	2,4297	A	1	SONNENBLUMEN	2,4297	MS ⑤ PSMCS
	1,4059	A	1	SPEISEKARTOFFELN	1,4059	AH ⑤ PSMCS
	0,9270	A	1	SOMMERGERSTE (Herbstanbau)	0,9270	PSMCS
	0,3266	A	1	GRÜNBRACHE ②	0,3266	NAT, DIV
	0,8317	A	1	WINTERWEICHWEIZEN	0,8317	PSMCS
	1,5080	A	1	SPEISEKARTOFFELN	1,5080	AH PSMCS
	5,7052	A	1	WINTERWEICHWEIZEN, DIGI: GRÜNBRACHE DIV 0,16 5,7052 ③	5,7052	PSMCS
	1,7985	A	1	WINTERRAPS	1,7985	PSMCS
	1,9157	A	1	SPEISEKARTOFFELN	1,9157	AH ⑤ PSMCS
	0,4694	A	1	WINTERWEICHWEIZEN	0,4694	PSMCS
	0,2894	A	1	GRÜNBRACHE	0,2894	DIV ①

- ① **Acker-Biodiversitätsflächen:** Code „DIV“ ist zu setzen.
Folgende zwei Nutzungen sind bei Acker-Biodiversitätsflächen möglich:
 - „sonstiges Feldfutter“: der Aufwuchs wird gemäht und abtransportiert
 - „Grünbrache“: der Aufwuchs wird nur gehäckselt. „Grünbrache + DIV“ zählt sowohl zur 7 %-Biodiversitätsfläche als auch für die 4 %ige GLÖZ 8-Stilllegung.
- ② **Naturschutzflächen als Biodiversitätsflächen:** Unter bestimmten Voraussetzungen – siehe Kapitel 7.3 und 7.7 - sind Naturschutzflächen als Biodiversitätsfläche anrechenbar. Dazu müssen sie mit dem „DIV“-Code gekennzeichnet werden. Bei gemähten Grünland-NAT-Flächen mit Schnittzeitpunkt-Vorgaben in der Projektbestätigung ist dies der Code „DIVSZ“ und bei gehäckselten Acker-NAT-Flächen der Code „DIV“.
- ③ **Feldstücke über 5 ha:** mindestens 15 Ar Biodiversitätsflächen und/oder flächige Landschaftselemente (LSE) zu beantragen. Sicherheitspolster empfehlenswert. „DIGI“ => Digitalisierung erforderlich (Skizze mitbringen).
- ④ **Zwischenfrucht-Begrünungsvarianten:** Bei Teilnahme an der Maßnahme „Zwischenfrucht-Begrünung“ sind die für den Sommer/Herbst 2023 geplanten Begrünungsvarianten schlagbezogen einzutragen. Näheres zu den Varianten siehe im Kapitel 8.
- ⑤ **Erosionsschutz Acker:** Je nach Anbauverfahren sind Codierungen zu setzen: „DS“ für Direkt-saat, „MS“ für Mulchsaat, „AH“ für Anhäufungen Kartoffeln. Näheres siehe im Kapitel 9.
- ⑥ **Codierung Pflanzenschutzmitteleinsatz bei Teilnahme am vorb. Grundwasserschutz:** Codierung der Ackerschläge auf denen flächig Pflanzenschutzmittel ausgebracht bzw. mit Pflanzenschutzmittel gebeiztes Saatgut angebaut wird. Näheres siehe im Kapitel 11.

c. Acker-Grünland-Betrieb mit Teilnahme an Bio, Zwischenfruchtbegrünung, Erosionsschutz Acker und Naturschutz

MAX MUSTER			Seite: 1 von 3		Betriebsnummer: 1234567		K-A
			Schlag				
	Fläche* in ha	Nutz. art	Nr.	Nutzung / Sorte / Begrünungsvariante	Fläche* in ha	Codes	
	0,0948	G	1	MÄHWIESE/-WEIDE ZWEI NUTZUNGEN	0,0948	NAT, DIVSZ	
			2	GLÖZ TEICH / TÜMPEL	0,0529		
3	11,3934	A	2	GRÜNBRACHE	0,0614	DIV	
			6	WINTERTRITICALE VAR. 5	3,6221	DIGI	
			7	SILOMAIS	1,6093	MS	
			10	SOMMERGERSTE VAR. 3	1,3927		
			11	WECHSELWIESE	2,4718	NPF	
			17	WINTERROGGEN	2,2380		
			9	GLÖZ Feldgehölz / Baum- / Gebüschgruppe	0,0751		
			12	GLÖZ Feldgehölz / Baum- / Gebüschgruppe	0,0277		
			19	GLÖZ Feldgehölz / Baum- / Gebüschgruppe	0,0206		
				LSE BÄUME / BÜSCHE (3 Stück)	-----		
	0,1877	G	1	MÄHWIESE/-WEIDE DREI UND MEHR NUTZUNGEN	0,1877		
	0,4600	A	1	ACKERWEIDE	0,4600		
	0,7279	A	1	SONSTIGES FELDFUTTER	0,1887	DIV	
			2	WINTERDINKEL / OSTRO	0,5392	SLK, PSMBIO	
	0,6836	A	1	SILOMAIS	0,6836	MS	
	0,8919	A	1	SPEISEKARTOFFELN	0,8919	PSMBIO	
			2		0,8661	DIGI	
	0,0767	G	1	SONSTIGE GRÜNLANDFLÄCHEN	0,0767		
	0,3920	A	1	GRÜNBRACHE	0,3920	DIV	
			2	GLÖZ Hecke / Ufergehölz	0,0158		
	3,0751	G	1	MÄHWIESE/-WEIDE DREI UND MEHR NUTZUNGEN	3,0751		
			3	GLÖZ Rain / Böschung / Trockensteinmauer	0,0101		
	0,3057	G	1	MÄHWIESE/-WEIDE DREI UND MEHR NUTZUNGEN	0,3057		
				LSE BÄUME / BÜSCHE (4 Stück)	-----	SO	

- 1 **Naturschutzflächen:** Code „NAT“ ist zu setzen, die Nutzungsangabe muss den Auflagen der Projektbestätigung entsprechen (siehe im Kapitel 10.).
- 2 **Acker-Biodiversitätsflächen:** Code „DIV“ ist zu setzen.
Folgende zwei Nutzungen sind bei Acker-Biodiversitätsflächen möglich:
 - „sonstiges Feldfutter“: der Aufwuchs wird gemäht und abtransportiert
 - „Grünbrache“: der Aufwuchs wird nur gehäckselt. „Grünbrache + DIV“ zählt sowohl zur 7 %-Biodiversitätsfläche als auch für die 4 %ige GLÖZ 8-Stilllegung.
- 3 **Feldstücke über 5 ha:** mindestens 15 Ar Biodiversitätsflächen und/oder flächige Landschaftselemente (LSE) zu beantragen. Sicherheitspolster empfehlenswert. „DIGI“ => Digitalisierung erforderlich (Skizze mitbringen).
Im Beispiel rund 12 Ar flächige LSE (Feldgehölze) und zusätzlich 6 Ar Grünbrache DIV (Sicherheitspolster).
- 4 **Naturschutzflächen als Biodiversitätsflächen:** Unter bestimmten Voraussetzungen – siehe unter 7.3 und 7.7 - sind Naturschutzflächen als Biodiversitätsfläche anrechenbar. Dazu müssen sie mit dem „DIV“-Code gekennzeichnet werden. Bei gemähten Grünland-NAT-Flächen mit Schnittzeitpunkt-Vorgaben in der Projektbestätigung ist dies der Code „DIVSZ“.

- 5 4 %ige Stilllegung für GLÖZ 8:** „Grünbrache + DIV“ zählt automatisch für die Erfüllung der 4 %igen Stilllegungsverpflichtung auf Acker. Andere Schlagnutzungen für GLÖZ 8 sind mit „NPF“ zu codieren (siehe im Kapitel 5.). Eine NPF-Codierung bei UBB- und Bio-Teilnehmern ist nur notwendig, wenn weniger als 4 % der Biodiversitätsflächen als „Grünbrache“ beantragt werden, weil die Nutzung von Biodiversitätsflächen („sonstiges Feldfutter“) bevorzugt wird.
- 6 Zwischenfrucht-Begrünungsvarianten:** Bei Teilnahme an der Maßnahme „Zwischenfrucht-Begrünung“ sind die für den Sommer/Herbst 2023 geplanten Begrünungsvarianten schlagbezogen einzutragen. Näheres zu den Varianten siehe im Kapitel 8.
- 7 Erosionsschutz Acker:** Mit dem Code „MS“ werden jene Schläge gekennzeichnet, auf denen im Frühjahr 2023 erosionsgefährdete Kulturen mittels Mulchsaat angebaut werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine mulchsaattaugliche Begrünung aus dem Jahr 2022 auf der Fläche besteht. Näheres siehe im Kapitel 9.
- 8 Zuschlag für SLK-Kulturen:** UBB- und Bio-Betriebe können für seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen einen Zuschlag beantragen, indem die Sorte und der Code „SLK“ angegeben wird. Welche Kulturen diesen Zuschlag erhalten und wie hoch er ist, erfahren Sie im Maßnahmeninformationsblatt der AMA zu UBB und Bio unter www.ama.at.
- 9 Ackerweide:** Diese neue Acker-Schlagnutzung kennzeichnet Ackerflächen, die ausschließlich beweidet werden.
- 10 Zuschlag für Streuobstbäume:** Bio- und UBB-Betriebe können für Streuobstbäume über 2 m Kronendurchmesser einen jährlichen Zuschlag von 12 €/Baum beantragen. Dazu sind Streuobstbäume mit dem Code „SO“ zu kennzeichnen. Näheres siehe im Maßnahmeninformationsblatt der AMA zu UBB und Bio unter www.ama.at.
- 11 Codierung Pflanzenschutzmitteleinsatz bei Teilnahme an Bio:** Codierung der Schläge mit „PSMBIO“ auf denen flächig Bio-Pflanzenschutzmittel ausgebracht bzw. mit in Bio zulässigen Pflanzenschutzmitteln gebeiztes Saatgut angebaut wird. Näheres siehe im Kapitel 11.

d. Wein- und Obstbaubetrieb

THEODOR TESTBETRIEB				Seite: 1 von 4		Betriebsnummer: 1234567		K-A
			Schlag					
	Fläche* in ha	Nutz. art	Nr.	Nutzung / Sorte / Begrünungsvariante	Fläche* in ha	Codes		
	0,1219	WA	2	GRÜNBRACHE 1	0,1219			
	1,1823	WI	1	WEIN, Sorte: Grüner Veltliner, 1990	1,1823	PSMCS		
	0,6530	WI	1	WEIN, Sorte: Gelber Muskateller, 2002	0,6530	PSMCS		
	1,0228	S	4	ZWETSCHKEN	0,1025	PSMCS 2		
			5	TAFELÄPFEL	0,8561	PSMCS		
			6	ZWETSCHKEN	0,0641	PSMCS		

- 1 Ehemalige Wein / Obst Bodengesundungen:** Die Schlagnutzung „Bodengesundung“ gibt es ab 2023 nicht mehr. Gerodete Flächen sind daher als Acker (oder Grünland) mit ihrer tatsächlichen Nutzung (z.B. Grünbrache) zu beantragen.
- 2 Codierung Pflanzenschutzmitteleinsatz bei ÖPUL-Teilnahme an Insektizidverzicht und / oder Herbizidverzicht:** Codierung der Schläge, auf denen flächig Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Näheres siehe im Kapitel 11.

	1,2002	WI	1	WEIN, Sorte: Zweigelt, 1998	0,5906	³ PSMBIO, EOP	⁴
			2	WEIN, Sorte: Zweigelt, 2004	0,6095	PSMBIO, EOP	
	0,6333	S	1	TAFELBIRNEN	0,6333	PSMBIO	
	0,2706	WI	1	WEIN, Sorte: Grüner Veltliner, 1985	0,2706	PSMBIO, EOP	
	0,6703	WI	1	WEIN, Sorte: Grüner Veltliner, 2020	0,6703	PSMBIO, EOP	
	0,7011	WI	1	WEIN, Sorte: Gelber Muskateller, 1999	0,1164	PSMBIO, EOP	

- 3 Pflanzenschutzcodierung bei Teilnahme an der ÖPUL Maßnahme „Bio“:** Codierung der Schläge, auf denen flächig Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Näheres im Kapitel 11.
- 4 Einsatz von Organismen oder Pheromonen:** Bei Teilnahme an der Maßnahme „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ erhalten Schläge, auf denen Organismen oder Pheromone eingesetzt werden, einen Zuschlag (= EOP-Codierung notwendig). Näheres siehe im dazugehörigen Maßnahmeninformationsblatt der AMA unter www.ama.at.

13. Tierliste

Der grundsätzliche Aufbau der Tierliste ist ident mit den Vorjahren.

Unverändert gilt:

- Wenn Tiere am Betrieb vorhanden sind, muss der Bestand je Teilbetrieb in der Tierliste erfasst werden. Der Rinderbestand wird aus der Rinderdatenbank entnommen.
- Der Bestand der am Betrieb gehaltenen Tierarten ist jedenfalls zum Stichtag 1.4. anzugeben. Der Jahresdurchschnitt muss nur angegeben werden, wenn der Tierbestand im Jahresverlauf schwankt. Wenn bei einer Tierart ein Durchschnittsbestand angegeben wird, muss er bei allen am Betrieb gehaltenen Tierarten angegeben werden.
- Bisherige (Jahr 2022) Halter von Schafen, Ziegen, Geflügel, Schweinen, Pferden, Esel, Ponys, Zuchtwild, Neuweltkamelen, Kaninchen, Bienen oder Aquakulturen, die die Haltung aufgegeben haben, haben bei der jeweiligen Tierkategorie „Aufgegeben“ anzukreuzen.
- Sämtliche nicht untersuchungspflichtige Schlachtungen (Eigenbedarf) von Schweinen, Schafen und Ziegen am eigenen Betrieb im Zeitraum von 1.4.2022 bis 31.3.2023 sind anzugeben.

Neu hinzugekommen sind:

- Strauße und deren Einteilung:

Straußenküken bis ½ Jahr	317		
Jungsträuben ab ½ bis 1½ Jahre	318		
Zuchtsträubenhennen ab 1½ Jahre	322		
Zuchtsträubenhähne ab 1½ Jahre	323		

- Lamas und Alpakas werden jetzt unter dem Begriff Neuweltkamele beantragt:

Neuweltkamele		☐	Aufgegeben
Neuweltkamele ab 1 Jahr	457		
Neuweltkamele bis 1 Jahr	458		

- Sämtliche Betriebsformen, die am Betrieb für Schweine, Schafe oder Ziegen vorkommen, sind verpflichtend anzugeben (Mehrfachnennungen möglich). Neu dazugekommen sind:
 - Stallhaltung: Haltung von Schweinen im Stall ohne Möglichkeit, sich im Freien aufzuhalten.
 - Offenstallhaltung: Ein räumlich und funktionell abgegrenzter Bereich zur Haltung von Schweinen auf befestigten, flüssigkeitsdichten und zumindest teilweise überdachten Flächen, ohne Möglichkeit einer ausschließlichen Stallhaltung.
 - Auslaufhaltung: Haltung von Schweinen im Stall, wobei die Möglichkeit besteht, sich im Freien aufzuhalten. Die technischen Voraussetzungen für eine ausschließliche Stallhaltung sind gegeben.

Stallhaltung	☐		
Offenstallhaltung	☐		
Auslaufhaltung	☐		

14. Beilage Tierwohl - Weide/Stallhaltung

Diese Beilage ist neu und betrifft Teilnehmer an:

- Tierwohl-Weide
- Tierwohl-Stallhaltung Rinder
- Tierwohl-Schweinehaltung

Folgende Tabellen zeigen, wann in dieser Beilage Meldungen erforderlich sind und welche Meldungen über diese Beilage zu erfolgen haben. Zusätzlich zeigt die Spalte „Ermittlung prämienfähiger Tiere“, anhand welcher Angaben die AMA die prämienfähigen Tiere ermittelt.

Bei Teilnahme an einer der angeführten Maßnahmen sind die zu meldenden Daten zur MFA-Abgabe mitzubringen bzw. sind notwendige Korrekturen im Laufe des Jahres durchzuführen – siehe mittlere Spalte.

Teilnahme an	in Beilage „Tierwohl“ zu beantragen / zu melden	Ermittlung prämienfähiger Tiere
Tierwohl Weide – Rinder: Teilnahme möglich mit folgenden Kategorien: ▪ weibl. ab 2 Jahren ▪ weibl. ab ½ Jahr bis unter 2 Jahre ▪ männl. ab ½ Jahr	▪ Zuschlag für 150 Weidetage für die jeweilige Kategorie ▪ ohrmarkenbezogene Abmeldung von Tieren, die trotz Verbleib am Betrieb die 120 bzw. 150 Weidetage nicht erfüllen (Ohrmarkennummer mitbringen). Keine Abmeldung notwendig, wenn Tiere den Betrieb verlassen (Verkauf, Schlachtung, Verendung) oder aus der beantragten Kategorie rauswachsen bzw. in diese reinwachsen und die 120 bzw. 150 Weidetage dadurch nicht erreicht werden.	Rinderdatenbank – abzüglich in der Beilage „Tierwohl“ abgemeldeter Tiere
Tierwohl Weide – Schafe / Ziegen: Teilnahme möglich mit weiblichen Tieren ab 1 Jahr	▪ Zuschlag für 150 Weidetage ▪ alle teilnehmenden Tiere, die am 1.4. ein Jahr alt sind bzw. im Weidezeitraum ein Jahr alt werden. Folgende Daten sind bekannt zu geben: ▪ Tierart (Schaf / Ziege) ▪ Ohrmarkennummer	anhand der Daten in der Beilage „Tierwohl“.

	▪ Geschlecht ▪ Geburtsdatum Die Eingabe kann direkt erfolgen, über eine Schnittstelle mit SZ-Online oder eine CSV-Datei hochgeladen werden. Weibliche Tiere ab 1 Jahr, die während des Weidezeitraums am Betrieb sind, aber nicht ausreichend geweidet werden, sind nicht zu beantragen bzw. wieder zu löschen. ▪ im Weidezeitraum stattfindende Tierzugänge und -abgänge von prämienfähigen Tieren sind innerhalb von 7 Tagen zu melden.	Zusätzlich erfolgt ein Abgleich mit Angaben in der Tierliste
Tierwohl Weide ▪ Pferde / Ponys / Esel ab ½ Jahr ▪ Neuweltkamele ab 1 Jahr	▪ Zuschlag für 150 Weidetage ▪ Anzahl der Tiere, die die 120 bzw. 150 Weidetage erfüllen: gegebenenfalls ist diese Anzahl im Laufe des Jahres zu korrigieren, wenn mit einzelnen Tieren die Weidezeiträume nicht eingehalten werden.	beantragte Anzahl prämienfähiger Tiere lt. Beilage „Tierwohl“ Zusätzlich erfolgt ein Abgleich mit Angaben in der Tierliste

Teilnahme an	in Beilage „Tierwohl“ zu beantragen / zu melden	Ermittlung prämienfähiger Tiere
Tierwohl Stallhaltung – Rinder: Teilnahme möglich mit folgenden Kategorien: ▪ männliche unter ½ Jahr ▪ männliche ab ½ Jahr ▪ weibliche¹⁾ unter ½ Jahr ▪ weibliche¹⁾ ab ½ Jahr bis unter 2 Jahre²⁾	ohrmarkenbezogene Abmeldung von Tieren der beantragten Kategorie, die trotz Verbleib am Betrieb nicht ganzjährig (1.1. – 31.12.) in Gruppen auf Stroh mit erhöhtem Platzbedarf gehalten werden. => Ohrmarkennummern mitbringen	Rinderdatenbank – abzüglich in der Beilage „Tierwohl“ abgemeldeter Tiere
Tierwohl Schweinehaltung Teilnahme möglich mit folgenden Kategorien: ▪ Ferkel (8 – 32 kg) ▪ Jung-/Mastschweine ab 32 kg ▪ Zucht- und gedeckte Jungsauen ab 50 kg	Anzahl an Tieren der beantragten Kategorie im Jahresdurchschnitt, die trotz Verbleib am Betrieb die Haltung in Gruppen auf Stroh mit erhöhtem Platzbedarf oder die Freilandhaltung nicht ganzjährig (1.1. – 31.12.) einhalten.	Anzahl laut Tierliste abzüglich abgemeldeter Tiere lt. Beilage „Tierwohl“

¹⁾ Bei weiblichen Rindern sind Mastkalbinnen die Zielgruppe, daher ist eine Teilnahme am Qualitätsprogramm Q^{plus} Rind erforderlich.

²⁾ Betriebe mit Milchanlieferung sind von der Teilnahme mit der Kategorie „weibliche Rinder ab ½ Jahr bis unter 2 Jahre“ ausgeschlossen.

Nähere Informationen zu den Förderbedingungen der Tierwohl-Maßnahmen finden Sie in den Maßnahmeninformationsblättern der AMA unter www.ama.at.

15. Weitere Informationsquellen

Weiterführende Informationen zu den Themen Ausgleichszulage, Direktzahlungen, Konditionalität, Mehrfachantrag 2023 und ÖPUL 2023 sind auf der AMA-Homepage unter www.ama.at zu finden:

